

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Wiesmoor über
besondere Anforderungen an die Gestaltung und Pflege
in dem SO-Ferienhausgebiet des Bebauungsplanes C 7
(Gestaltungssatzung)

Auf Grund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.7.73 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 30.5.78 (Nds. GVBl. S. 517), und der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 13.10.1980 folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Er umfaßt das in dem Bebauungsplan Nr. C 7 der Gemeinde Wiesmoor festgesetzte Sondergebiet "Ferienhausgebiet". Der o.g. Bebauungsplan liegt dieser Satzung bei. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft folgendermaßen:

Östlich der Flurstücke 51/4, 51/5, 52/2, 52/5 der Flur 8 und der Verlängerung dieser Flurstücksgrenzen, die rechtwinklig auf die Flurstücksgrenzen des Flurstücks 53/1 der Flur 8 stößt.
Südlich der Flurstücke 50/4, 50/5 der Flur 8. Westlich des Flurstücks 304 der Flur 8. Nördlich der Flurstücke 109/12, 1/1 der Flur 7.
Östlich der Flurstücke 61/1, 59, 57, 55/1, 53/2 der Flur 8. Nördlich der Flurstücke 53/2, 53/1 der Flur 8.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen und Freiflächen im Geltungsbereich sind nur nach Maßgabe der Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift **und gem. § 30 BBauG** zu errichten, zu gestalten, zu ändern und zu unterhalten, damit Orts- und Landschaftsbild sich gegenseitig ergänzen.

(2) Diese Anforderungen gelten auch für Baumaßnahmen, die gemäß § 69 NBauO und gem. Baufreistellungsverordnung (VO) ohne Genehmigungen durchgeführt werden dürfen.

(3) Die RAL-Farbentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Fassade

(1) An Materialien für Außenwandverkleidungen sind ausschließlich zugelassen:

- a) Rote und rotbraune Ziegel, entsprechend der RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3016, 3020 und 8001 bis 8004, hellgrau verfugt (Zementgrau).
- b) Holz und Beton, weiß deckend gestrichen, soweit davon nicht mehr als 5 % der jeweiligen Wandflächen bedeckt werden.

(2) Für Fenster ist an Material ausschließlich Holz (naturfarben oder weiß deckend gestrichen) und weißer Kunststoff zulässig. Fensterläden und Türen sind im gleichen Material und Farbe wie Fenster zulässig. Darüber hinaus sind diese in den blauen RAL-Farbtönen Nr. 5007, 5009, 5010 und 5019 und den grünen RAL-Farbtönen Nr. 6001 bis 6005 und 6016 und 6017 zulässig.

§ 4

Dächer

(1) Dächer müssen eine Neigung von mind. 30° aufweisen und sind als Satteldächer auszubilden, wobei die Giebel abgewalmt werden dürfen (Krüppelwalm). Die Traufe der Krüppelwalme darf jedoch nicht unterhalb der Kehlbalkenlage beginnen. Garagen und sonstige Gebäude gem. § 12 (1) NBauO können auch mit einem Flachdach ausgeführt werden.

(2) An Materialien für die Dacheindeckung der Satteldächer sind ausschließlich zugelassen:

- a) Rote oder rotbraune Dachziegel, entsprechend der RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3020 und 8001 bis 8004, aus gebrannten, unglasierten Material
- b) Reith, auch in Verbindung mit a)
- c) Schiefer in der Naturgesteinsfarbe

§ 5

Werbeanlagen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Werbebeschriftung ist unzulässig.

§ 6

Verkehrsflächen

(1) Für die Hofräume der Rundlinge in dem nördlichen Geltungsbereich des Ferienhausgebietes sind folgende Wegedecken zulässig:

- Pflasterdecken (Naturstein, Betonsteine usw.)
Decken ohne Bindemittel (Deckschichten aus

nicht korngestuftem Gesteinsgemischen,
rundgeschlämmte Schotterdecken)

(2) An die übrigen Wegedecken werden keine besonderen Bedingungen gestellt.

§ 7

Freiräume

(1) Als Einfriedigungen sind nur Holz und lebende Hecken zulässig. Die Einfriedigung von Vorgärten ist unzulässig.

(2) Die im Bebauungsplan festgesetzten Torfbänke müssen in ihrem ursprünglichen Zustand gelassen werden. Es darf keine Substanz abgetragen noch aufgebracht werden. Die zur Erhaltung und Pflege der Torfbänke notwendigen Maßnahmen, z.B. Entbirkung, Schneiden der Heide etc. sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern regelmäßig durchzuführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 7 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht, oder wer die Durchführung dieser Maßnahme nach § 7 Abs. 2 unterläßt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angabe, bei welcher Stelle die örtliche Bauvorschrift während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Wiesmoor, den 13. 10. 1980


- Bürgermeister -




- Gemeindedirektor -

Genehmigt

mit Verfügung vom 17. 2. 81

Bez. - Reg. Weser - Ems

Im Auftrage


Baudirektor

